

**Reglement
der Einwohnergemeinde Rüttenen**

Steuerreglement



Gültig ab 01.07.2008

Inhalt

1	Steuerhoheit.....	3
2	Steuerpflicht	3
2.1	Natürliche und juristische Personen	3
3	Steuerfuss	3
3.1	1. Im allgemeinen	3
3.2	2. Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften.....	3
3.3	3. Personalsteuer	4
4	Steuerverfahren	4
4.1	1. Steuerberechnung	4
4.2	2. Einsprache und Rekurs.....	4
4.3	3. Verwirkung	4
4.4	4. Gemeindesteuerregister	4
4.5	5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	5
5	Steuerbezug	5
5.1	A. Fälligkeit	5
5.2	B. Steuerbezug; 1. Provisorischer und definitiver Bezug	6
5.3	2. Zahlung und Zinspflicht	6
5.4	3. Rückerstattung und Rückerstattungszins	6
5.5	4. Sicherstellung.....	6
5.6	5. Zahlungserleichterung	7
5.7	6. Steuererlass	7
6	Schlussbestimmung.....	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹

beschliesst:

1 Steuerhoheit

§ 1

Die Einwohnergemeinde Rüttenen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz; StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

2 Steuerpflicht

2.1 Natürliche und juristische Personen

§ 2

Der Einwohnergemeinde Rüttenen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

3 Steuerfuss

3.1 1. Im allgemeinen

§ 3

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

3.2 2. Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

§ 4

Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.

¹ BGS 614.11

3.3 3. Personalsteuer

§ 5

¹ Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

4 Steuerverfahren

4.1 1. Steuerberechnung

§ 6

¹ Die Gemeindeverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen sowie die Zinsen.

² Sie stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

4.2 2. Einsprache und Rekurs

§ 7

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

4.3 3. Verwirkung

§ 8

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

4.4 4. Gemeindesteuerregister

§ 9

¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindeverwaltung erstellt; es enthält insbesondere die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den steuerpflichtigen Personen sowie mit ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr beträgt 10 Franken pro auskunftsberechtigte Person und Steuerperiode. Registerauszüge stellt die Gemeindeverwaltung aus.

4.5 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

§ 10

¹ Die Gemeindeverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt:

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§121 Absatz 4 und § 123 StG)
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- g) ²
- h) über die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§183 StG);
- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt das Gemeindepräsidium ab.

5 Steuerbezug

5.1 A. Fälligkeit

§ 11

¹ Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Gemeindeverwaltung ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

³Die Gemeindesteuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

² aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2008

5.2 B. Steuerbezug; 1. Provisorischer und definitiver Bezug

§ 12

¹ Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindeverwaltung bezogen.

² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 14 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.³

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.

5.3 2. Zahlung und Zinspflicht

§ 13

¹ Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

5.4 3. Rückerstattung und Rückerstattungszins

§ 14

¹ Zu viel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der Gemeindeverwaltung bekanntgegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.⁴

5.5 4. Sicherstellung

§ 15

¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindeverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

³ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2008

⁴ eingefüllt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2008

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.⁵

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁶. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist nicht zulässig.

5.6 5. Zahlungserleichterung

§ 16

¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

^{2 7}

5.7 6. Steuererlass

§ 17

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.⁸

³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986⁹ gelten sinngemäss.

⁵ ergänzt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2008

⁶ SR 281.1

⁷ aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2008

⁸ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2008

⁹ BGS 614.159.11

6 Schlussbestimmung

§ 18

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement des Kantons Solothurn am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 26. Mai 1986.

³ Die Änderungen vom 2. Juni 2008 treten nach Genehmigung durch das Finanzdepartement des Kantons Solothurn am 1. Juli 2008 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2000.

Änderungen beschlossen von der Gemeindeversammlung am 2. Juni 2008.

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiber:

Sig. H. Pauli-Huldi

Sig. F. J. Lüthi

Genehmigt vom Finanz-Departement am 29. Januar 2001.

Änderungen genehmigt vom Finanzdepartement am 3. Oktober 2008.